

5.1.2. *Die Rechts- und Handlungsfähigkeit
der Bürger im Verwaltungsrecht*

*

Für den verwaltungsrechtlichen Status der Bürger ist ihre verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bedeutsam.

Zu den allgemeinen Kriterien der Rechtsfähigkeit (Rechtssubjektivität) und Handlungsfähigkeit von Bürgern vgl. die Darlegungen im Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie* (Berlin 1975, S. 482 ff.).

Die *Rechtsfähigkeit eines Bürgers* ist eine in den Rechtsvorschriften des Staates geregelte politisch-juristische Eigenschaft, die mit der Geburt eines Bürgers beginnt und bis zu seinem Tode fortbesteht. Sie ist Voraussetzung, um als Subjekt von Verwaltungsrechtsverhältnissen auftreten zu können.

Die verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit bedeutet, daß jeder Bürger auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher Normen Rechte in Anspruch nehmen bzw. Pflichten übertragen bekommen kann, die zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen berechtigen bzw. verpflichten. Dabei kann es im Einzelfall unerheblich sein, ob der Bürger in vollem Umfang selbständig handlungsfähig ist oder ob seine Rechte und Pflichten von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit, die lediglich an die natürliche Existenz des Bürgers gebunden ist, besteht auch dann, wenn einem Bürger durch Gerichtsurteil die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte aberkannt sind oder wenn er auf Grund seines Gesundheits- oder Geisteszustandes nicht fähig ist, selbständig zu handeln.

Eng verbunden mit der Rechtsfähigkeit ist die *Handlungsfähigkeit eines Bürgers* als Subjekt von Verwaltungsrechtsverhältnissen. *Unter der verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit eines Bürgers ist seine Fähigkeit zu verstehen, durch bewußtes und selbständiges Handeln Verwaltungsrechtsverhältnisse zu begründen, zu gestalten oder aufzuheben, d. h. Rechte tatsächlich wahrzunehmen bzw. Pflichten selbständig nachzukommen.*

Für die verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit gibt es im Recht der DDR keine Grundsatzregelungen, wie sie für die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit mit den §§ 49 bis 59 ZGB gegeben ist. Die verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit ist differenzierter geregelt und ergibt sich aus einer Vielzahl spezifischer Rechtsvorschriften.

Enthalten die im Einzelfall anzuwendenden spezifischen Rechtsvorschriften keine abweichenden Festlegungen, so kann bei der verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit den Grundsatzregelungen des ZGB gefolgt werden, da die hier aufgestellten Grundsätze — vor allem was das Alter, das Einsichtsvermögen und den Besitz der geistigen Kräfte betrifft — auch zur Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit anwendbar sind.

Besonderheiten der verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit gelten vor allem für Kinder und Jugendliche. Dabei wird davon ausgegangen, daß Kinder wie Jugendliche in der sozialistischen Gesellschaft ihrem Lebensalter und Reifegrad entsprechend zur bewußten staatsbürgerlichen Mitverantwortung erzogen werden. So heißt es in Art. 20 Abs. 3 der Verfassung: „Die Jugend wird in ihrer